

Begünstigungsänderung auf Todesfallkapitalien

Was ist bei einer Begünstigungsänderung zu beachten?

- Eine Änderung der reglementarischen Begünstigungsordnung ist nur für Todesfallkapitalien möglich
- Die Begünstigungsänderung ist der Stiftung mit dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular zu Lebzeiten des Versicherten oder des Bezügers von Invaliditätsleistungen mitzuteilen

Wie sieht die reglementarische Begünstigungsordnung aus?

Stirbt ein Versicherter oder Bezüger von Invaliditätsleistungen, wird ein Todesfallkapital fällig, wenn für den Versicherten oder den Bezüger von Invaliditätsleistungen ein Altersguthaben angesammelt wurde oder dieses nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenleistungen (Ehegatten-, Lebenspartner- bzw. Waisenrenten) benötigt wird oder wenn gemäss Vorsorgeplan Anspruch auf ein zusätzliches Todesfallkapital besteht.

Vorbehältlich den Bestimmungen im Vorsorgeplan ist gemäss dem Vorsorgereglement die Begünstigungsordnung folgendermassen festgehalten:

- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung haben, bei deren Fehlen
- c) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer-, Witwen- oder Lebenspartnerrente, bei deren Fehlen
- d) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 18 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister

Personen gemäss lit. c) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung schriftlich gemeldet wurden.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten oder des Bezügers von Invaliditätsleistungen bei der Stiftung vorliegen.

Der Versicherte oder Bezüger von Invaliditätsleistungen kann die oben aufgeführten Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung in folgendem Ausmass verändern:

- Falls Personen gemäss lit. c existieren, dürfen die begünstigten Personen gemäss lit. a, b und c zusammengefasst werden.
- Falls keine Personen gemäss lit. c existieren, dürfen die begünstigten Personen gemäss lit. a, b und d zusammengefasst werden.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten oder des Bezügers von Invaliditätsleistungen bei der Stiftung vorliegen.

Durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung können die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festgelegt werden. Falls keine Mitteilung des Versicherten oder des Bezügers von Invaliditätsleistungen vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb der Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten oder des Bezügers von Invaliditätsleistungen bei der Stiftung vorliegen.

Das Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken. Für die Leistungspflicht der Stiftung und den Leistungsumfang im Einzelnen sind das aktuelle Vorsorgereglement, respektive der aktuelle Vorsorgeplan, massgebend.